



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 26. Februar 2009

Nr. 4

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18.2.2009 | Landesgesetz zum freiwilligen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem-Land | 79 |
| 18.2.2009 | Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes | 81 |
| 28.1.2009 | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleischwirtschaft | 84 |
| 28.1.2009 | Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben | 85 |
| 31.1.2009 | Erste Landesverordnung zur Änderung der Landeshafenverordnung | 86 |
| 6.2.2009 | Erste Landesverordnung zur Änderung der Sparkassenwahlordnung –Mitarbeiter– | 88 |
| 9.2.2009 | Landesverordnung zur kontrollierten Entwicklung der Kormoranbestände | 90 |
| 9.2.2009 | Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes | 91 |

Landesgesetz zum freiwilligen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem-Land Vom 18. Februar 2009

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 6

§ 1

Die verbandsfreie Stadt Cochem wird in die Verbandsgemeinde Cochem-Land eingegliedert.

(1) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Eingliederung der Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Cochem richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Cochem-Land führt künftig den Namen „Cochem“. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Cochem.

(2) Mit den Aufgaben gehen die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Tarifbeschäftigten der Stadt Cochem auf die Verbandsgemeinde Cochem über. Die Stadt Cochem und die Verbandsgemeinde Cochem-Land können Abweichendes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

In der Stadt Cochem bleibt der am 7. Juni 2009 amtierende Bürgermeister längstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit hauptamtlich tätig.

§ 7

§ 4

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem ist am 7. Juni 2009 zu wählen. Der an diesem Tag amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem-Land bleibt längstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

(1) Bei der Stadtverwaltung Cochem und der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Zeit vom 7. Juni bis 30. November 2009 statt. Dementsprechend wird die regelmäßige Amtszeit des Personalrats bei der Stadtverwaltung Cochem und des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem-Land nach § 20 Satz 1 erster Halbsatz LPersVG bis spätestens zum 30. November 2009 verlängert.

§ 5

Für die Vorbereitung der Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Cochem und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Cochem ist die nach § 1 eintretende Gebietsänderung maßgebend.

(2) Bei der Stadtverwaltung Cochem und der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem finden die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2013 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Dementsprechend endet die regelmäßige Amtszeit des Personalrats bei der Stadtverwaltung Cochem und des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem spätestens am 31. Mai 2013.

§ 8

Mit den Aufgaben geht das zu ihrer Erfüllung weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche Vermögen von der Stadt Cochem auf die Verbandsgemeinde Cochem-Land entschädigungslos über. Das zur Erfüllung dieser Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendige bewegliche Vermögen überträgt die Stadt Cochem an die Verbandsgemeinde Cochem-Land entschädigungslos. Die Stadt Cochem und die Verbandsgemeinde Cochem-Land können über die Rechte und Pflichten am Vermögen, das zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendig ist, Abweichendes von Satz 1 und 2 vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Der bestehende Flächennutzungsplan für die Stadt Cochem in der Fassung vom 19. Juli 2004 gilt fort, bis er aufgehoben, geändert oder durch einen neuen Flächennutzungsplan ersetzt wird.

§ 10

Spätestens drei Monate nach der Eingliederung der Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land sind eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der Verbandsgemeinde Cochem sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter oder Vertreterinnen und Vertreter zu wählen und zu bestellen. Die Wahlen nach Satz 1 erfolgen durch den Wehrleiter der Stadt Cochem und die dortigen Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Cochem-Land und die dortigen Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind. Der Wehrleiter der Stadt Cochem und dessen Vertreter bleiben bis zur Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Cochem und der Vertreterin oder des Vertreters oder der Vertreterinnen und Vertreter in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Cochem. Satz 3 gilt für den Wehrleiter der Verbandsgemeinde Cochem-Land und dessen Vertreter entsprechend.

§ 11

Die Stadt Cochem kann für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in ihrer Straßenbaulastträgerschaft und in den Ortsdurchfahrten sowie für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes Gebühren erheben. Die Stadt Cochem wird ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren eine Gebührenordnung zu erlassen und darin auch einen Höchstsatz festzulegen.

§ 12

Die Verbandsgemeinde Cochem kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 des Kommunalabgabengesetzes für die Beitrags- und Gebührenkalkulation die bisherigen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem-Land bis zum 31. Dezember 2021 als zwei Einrichtungen behandeln.

§ 13

Die am 31. Dezember 2008 bestehenden Rückerstattungsansprüche des Landes aufgrund der von ihm der Stadt Cochem

und der Verbandsgemeinde Cochem-Land gewährten unmittelbaren Darlehen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden der Verbandsgemeinde Cochem-Land in Höhe von 1 000 000 Euro erlassen und im Übrigen für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 zinslos gestundet.

§ 14

Eine Vereinbarung zwischen der Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem-Land oder der Verbandsgemeinde Cochem über Näheres im Zusammenhang mit der Eingliederung der Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

(1) Die Stadt Cochem sowie die Verbandsgemeinde Cochem-Land und ihre Ortsgemeinden können von einer Umstellung auf das System der doppelten Buchführung für das Haushaltsjahr 2009 absehen.

(2) Innerhalb der Verbandsgemeinde Cochem ist festzulegen, dass die Umstellung auf das System der doppelten Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2010 oder erst ab dem Haushaltsjahr 2011 erfolgt. Hierüber entscheidet der Verbandsgemeinderat im Benehmen mit den Ortsgemeinden. Die Beschlussfassung innerhalb der Verbandsgemeinde Cochem kann nur einheitlich erfolgen.

(3) Bis zur Umstellung auf das System der doppelten Buchführung finden die bis zum 15. März 2006 geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haushaltsführung und Rechnungslegung der Gemeinde weiterhin Anwendung, soweit sich aus Artikel 8 § 16 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik nichts Abweichendes ergibt.

§ 16

(1) Der Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem-Land werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 6. Juni 2009 die sich nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes ergebenden Schlüssel- und Investitionsschlüsselzuweisungen zu einem Anteil von 157/365 gewährt.

(2) Der Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem werden für den Zeitraum vom 7. Juni bis zum 31. Dezember 2009 die sich nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes ergebenden Schlüssel- und Investitionsschlüsselzuweisungen zu einem Anteil von 208/365 gewährt. § 11 Abs. 5 Satz 2 LFAG bleibt unberührt.

(3) Die Verbandsgemeinde Cochem darf die Verbandsgemeindeumlage auch im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2009 erhöhen.

(4) Die Umlagen nach den §§ 23 bis 26 LFAG werden für das Haushaltsjahr 2009 unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 berechnet und festgesetzt.

§ 17

Das Land gewährt der Verbandsgemeinde Cochem für die freiwillige Eingliederung der Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land eine einmalige Zuweisung in Höhe von 782 890 Euro.

§ 18

In der Stadt Cochem gilt das am Tag ihrer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Cochem-Land bestehende Ortsrecht fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

§ 19

Es treten in Kraft:

1. Die §§ 1 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9, 11 und 12, § 15 Abs. 2 und §§ 17 und 18 am 7. Juni 2009,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 18. Februar 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung des Spielbankgesetzes
Vom 18. Februar 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 306), BS 716-6, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue § 1 wird eingefügt:

„§ 1

(1) Ziele dieses Gesetzes sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spielerinnen und Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht zum Stand der Umsetzung der §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vorzulegen.

(3) Die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23 GlüStV und die für Spielbanken geltenden Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 240, BS Anhang I 141) bleiben unberührt.“

2. Nach dem neuen § 1 wird folgender neue § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Ein angemessener Anteil der in den Spielbanken getätigten Bruttospielerträge kann für den Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für Glücksspielsucht und für Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht verwendet werden. Mit diesen Mitteln soll auch die fachliche Beratung und Unterstützung des Landes im Rahmen der Glücksspielaufsicht sichergestellt werden.

(2) Das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium kann die hierfür abzuführenden Mittel gegenüber dem Spielbankunternehmen auf bis zu einer Million Euro pro Jahr festsetzen.

(3) Das Land gewährleistet im Rahmen der Absätze 1 und 2 die Finanzierung geeigneter Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht, insbesondere Projekte zur Entstehung und Prävention der Glücksspielsucht sowie zur Entwicklung von Beratungs- und Behandlungsansätzen der Glücksspielsucht.“

3. Der bisherige § 1 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Worte „als Hauptspielbetrieb“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In Bad Dürkheim und Nürburg kann je ein Zweigspielbetrieb der Spielbank Bad Neuenahr-Ahrweiler, in Bad Ems und Trier je ein Zweigspielbetrieb der Spielbank Mainz zugelassen werden.“
4. Der bisherige § 2 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Konzession“ durch die Worte „Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Erlaubnis für den Betrieb des Hauptspielbetriebes wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt. Die Erlaubnis für den Betrieb eines Zweigspielbetriebes ist auf den für den Hauptspielbetrieb geltenden Erlaubniszeitraum zu befristen. Konzessionen, die vor dem 1. Januar 2008 erteilt oder verlängert wurden, gelten ab dem 1. Januar 2008 als Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV fort.
- (3) Die Erlaubnis wird vorbehaltlich des Absatzes 4 auf der Grundlage einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren verlängert werden; einer Ausschreibung bedarf es nicht.
- (4) Die Erlaubnis für den Betrieb eines Zweigspielbetriebes wird abweichend von Absatz 3 Satz 1 auf Antrag dem Spielbankunternehmen erteilt, dem der Betrieb des Hauptspielbetriebes erlaubt ist. Wird kein Antrag gestellt, ist Absatz 3 Satz 1 anzuwenden.“
- c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
5. Nach dem neuen § 4 werden folgende neue §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

- (1) Die Erlaubnis darf nur erteilt oder verlängert werden, wenn der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Abs. 1 nicht zuwiderläuft und
1. die antragstellende Person und gegebenenfalls die Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die erforderliche Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit und
 2. die für den Betrieb der Spielbank vorgesehenen organisatorisch verantwortlichen Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz für einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb einer Spielbank verfügen.
- (2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar, noch kann sie anderen zur Ausübung überlassen werden.
- (3) Unter mehreren geeigneten antragstellenden Personen ist die Auswahl insbesondere danach zu treffen, wer am besten geeignet ist,
1. die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 bei dem Betrieb der Spielbank sowie die sonstigen öffentlichen Belange,
 2. weitgehende Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden,
 3. eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit,
 4. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbank und
 5. eine weitgehende Abschöpfung der Erträge durch die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Erlaubnissonderzahlungen zu gewährleisten.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. In den Nebenbestimmungen können insbesondere festgelegt werden:
1. besondere Pflichten, die bei Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind,
 2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen,
 3. Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden,

4. Erlaubnissonderzahlungen,
 5. Sicherheitsvorkehrungen und Pflichten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielablaufs und zur Vermeidung von Betrug und Missbrauch,
 6. die technische Beschaffenheit der Geräte einschließlich der Spielautomaten,
 7. Höchstsätze sowie Gewinn- und Verlustmöglichkeiten,
 8. Pflichten gegenüber den mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Aufsichtsbehörden,
 9. die Auswahl des Personals des Spielbankunternehmens,
 10. Maßgaben für die Werbung,
 11. Vorgaben zur Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und Behebung von Glücksspielsucht und
 12. Vorgaben zur Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele und die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen.
- Nebenbestimmungen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Die Erlaubnis kann von dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium widerrufen werden, wenn insbesondere eine der in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt oder Nebenbestimmungen oder vollziehbare Anordnungen der Aufsichtsbehörden wiederholt nicht befolgt werden.“

6. Der bisherige § 3 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Auf die Spielbankabgabe wird die auf den unmittelbaren Spielbetrieb entfallende, zu entrichtende und keinem Erstattungsanspruch unterliegende Umsatzsteuer angerechnet. Das Spielbankunternehmen hat alle Rechte auszuüben, die einen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer begründen können. Ein Umsatzsteuerüberschuss, der sich zugunsten des Spielbankunternehmens ergibt, wird zum Zweck der Anrechnung von der zu entrichtenden und keinem Erstattungsanspruch unterliegenden Umsatzsteuer der nachfolgenden Anmeldezeiträume abgezogen. Die Spielbankabgabe kann in den ersten fünf Betriebsjahren nach der Eröffnung des Spielbetriebes eines Haupt- oder Zweigspielbetriebes durch das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermäßigt werden; eine Eröffnung des Spielbetriebes liegt nur dann vor, wenn sich in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung kein Haupt- oder Zweigspielbetrieb in der Gemeinde befand. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium die Spielbankabgabe in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange des Spielbankunternehmens

mens ermäßigen. Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Spielbetriebes. Auf unwirtschaftliche Entscheidungen des Spielbankunternehmens zurückzuführende Entwicklungen gehen dabei zulasten des Spielbankunternehmens.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Spielbankunternehmen schuldet die Spielbankabgabe.“
- c) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „§ 1 genannten Spielbanken“ durch die Worte „§ 3 genannten Haupt-“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Spielbankunternehmer“ durch die Worte „Das Spielbankunternehmen“ ersetzt.
bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „er“ jeweils durch das Wort „es“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Spielbankabgabe verwaltet das für die Umsatzbesteuerung des jeweiligen Spielbankunternehmens zuständige Finanzamt.“
- f) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung über die Steueraufsicht kann das hiernach örtlich zuständige Finanzamt die Ermittlungen des Bruttospielertrags am Spielort laufend überprüfen.“
- g) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Konzessionsbedingungen“ durch die Worte „Bedingungen für die Erlaubnis“ ersetzt.
7. Der bisherige § 3 a wird § 8 und wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Spielbankunternehmer“ durch die Worte „Das Spielbankunternehmen“ und wird die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „§ 7“ ersetzt.
bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
cc) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „30 v. H.“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
8. Der bisherige § 4 wird § 9 und wie folgt geändert:
Die Worte „Der Spielbankunternehmer“ werden durch die Worte „Das Spielbankunternehmen“ ersetzt.
9. Der bisherige § 5 wird § 10 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Spielbank oder ein“ durch die Worte „ein Haupt- oder“ ersetzt und nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Worte „, höchstens jedoch 125,00 EUR je Einwohnerin und Einwohner“ eingefügt.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der rheinland-pfälzischen Staatsbadgesellschaften“ durch die Worte „für die rheinland-pfälzischen Staatsbadgesellschaften, die Nürburgring GmbH und die Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH“ ersetzt.
10. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „Der Spielbankunternehmer“ durch die Worte „Das Spielbankunternehmen“ ersetzt.

11. Nach § 11 werden folgende §§ 12 und 13 eingefügt:

„§ 12

(1) Die Spielbankunternehmen unterliegen der ordnungsrechtlichen Aufsicht des für das Spielbankenrecht zuständigen Ministeriums und der steuerrechtlichen Aufsicht des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Betrieb der Spielbank ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und der Spielbankerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten und die Abgaben vollständig und pünktlich geleistet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, gegenüber dem Spielbankunternehmen alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank zu sichern. Sie sind insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten und
3. Auskünfte und Vorlage von Unterlagen zu verlangen.

(4) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht, den Bericht über die Troncabrechnung sowie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

§ 13

Die Spielbankunternehmen sind berechtigt, und auf Verlangen des für das Spielbankenrecht zuständigen Ministeriums verpflichtet, die durch sie im Sperrsystem gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages zur Verfügung zu stellen.“

12. Der bisherige § 7 wird § 14 und Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In ihr kann insbesondere bestimmt werden:
1. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden dürfen,
2. an welchen Tagen und zu welchen Zeiten nicht gespielt werden darf,
3. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
4. welche allgemeinen Voraussetzungen für den Zutritt zu einer Spielbank bestehen,
5. in welchem Umfang die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und zum Schutz der Spielbankgäste zulässig ist und wann die Bildaufzeichnungen zu löschen sind,
6. die Einführung eines elektronischen Automatenkontrollsystems,

7. wer die durch elektronische oder visuelle Überwachungsmaßnahmen erlangten Daten verarbeiten darf und
8. welche Daten in einer Besucherdatei und in einer Störerdatei zu speichern sind.“
13. Der bisherige § 8 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. andere als die in der Spielordnung zugelassenen Spiele spielen lässt,
 2. an nicht zugelassenen Tagen oder zu nicht zugelassenen Zeiten spielen lässt,
 3. gesperrte Spielerinnen, gesperrte Spieler oder Minderjährige am Spiel teilnehmen lässt,
 4. gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 verstößt,
 5. entgegen § 11 Satz 1 Zuwendungen nicht den dafür aufgestellten Behältern zuführt,
 6. entgegen § 11 Satz 2 den Tronc nicht für das Spielbankenpersonal verwendet,
 7. entgegen § 12 Abs. 3 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 GlüStV Werbung betreibt,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
 10. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
 11. entgegen § 6 GlüStV seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten oder der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt oder
 13. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ ersetzt.
14. Der bisherige § 9 wird § 16 und wie folgt geändert:
Das bisherige Gliederungszeichen „(1)“ und die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 13 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Februar 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleischwirtschaft Vom 28. Januar 2009

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und
aufgrund
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
verordnet:

§ 1

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, zuständige Behörde

1. für die Durchführung des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) in der jeweils geltenden Fassung und für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Fleischgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und
2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Fleischgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Zehnte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben
Vom 28. Januar 2009**

Aufgrund des § 32 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 14. November 2007 (GVBl. S. 280, BS 75-2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. S. 567), BS 75-7, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2009 für Erdöl 10 v. H. des Marktwertes und für Erdölgas 10 v. H. des Bemessungsmaßstabes; im Feld Rülzheim wird bis zum 31. Dezember 2009 keine Förderabgabe erhoben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „10 v. H. des Marktwertes“ durch die Worte „für Erdöl 10 v. H. des

Marktwertes und für Erdölgas 10 v. H. des Bemessungsmaßstabes“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.“
2. Den §§ 14 und 15 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Diese Regelungen verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.“
3. Den §§ 17 und 18 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.“
4. Es werden folgende Jahreszahlen ersetzt:
 - a) in § 12 Abs. 3 Satz 1, § 14 Satz 1, § 15 Satz 1 und § 17 Satz 1 „2005“ durch „2009“ und
 - b) in § 18 Satz 1 „2010“ durch „2014“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landeshafenverordnung¹
Vom 31. Januar 2009**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 und 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), BS 75-50, in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Landeshafenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421, BS 75-50-15) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffrechtsrechtlichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816),
 2. die Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. II S. 1670) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. II S. 1670),
 3. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317; 1999 I S. 159) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148),
 4. die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450),
 5. die Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174),
 6. die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066),
 7. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102),
 8. die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569; 2003 I S. 130),
 9. die Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) sowie die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II S. 648),
 10. die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174).
- Dabei gelten die für bestimmte Wasserstraßen erlassenen Vorschriften nur für die an diesen Wasserstraßen liegenden Häfen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Hafenbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 89 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes).“
 - b) In Absatz 4 werden nach der Fundstellenangabe „(BGBl. I S. 3114)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „LWG“ durch die Worte „des Landeswassergesetzes (LWG)“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „folgende schriftliche Angaben machen“ durch die Worte „ihm folgende Daten in schriftlicher oder elektronischer Form übermitteln“ ersetzt.
5. Nach § 41 wird folgender neue Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

**Vorschriften über harmonisierte
Binnenschiffahrtsinformationen in Binnenhäfen**

§ 41 a

Geltungsbereich

Die §§ 41 b und 41 c gelten für Häfen im Sinne des § 1 Abs. 1, die

1. an den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel oder Saar belegen sind,
2. dem gewerblichen Verkehr offenstehen und
3. mit Umschlaganlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder deren jährliches Güterumschlagvolumen mindestens 500 000 Tonnen beträgt.

§ 41 b

Begriffsbestimmungen

(1) Binnenschiffahrtsinformationsdienste sind harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschiffahrt einschließlich, sofern technisch durchführbar, der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.

(2) Benutzer der Binnenschiffahrtsinformationsdienste sind alle Nutzergruppen wie Schiffsführer, Betriebspersonal der Binnenschiffahrtsinformationsdienste, Betreiber von Schleusen, Brücken, Umschlaganlagen und Terminals, Hafenunternehmer, Wasserstraßenverwaltungen, Wasserbehörden, wasserwirtschaftliche Fachbehörden, der Landesbetrieb Mobilität, Personal in den Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste sowie Flottenmanager, Verladler, Absender, Empfänger, Frachtmakler und Ausrüster.

¹ Diese Verordnung dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52).

§ 41 c
Pflichten

- (1) Der Hafenernehmer hat sicherzustellen, dass
1. den Benutzern der Binnenschiffahrtsweginformationssysteme alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsweginformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52) in einem elektronischen Format zugänglich sind,
 2. den Benutzern der Binnenschiffahrtsweginformationssysteme navigationstaugliche elektronische Schiffahrtskarten zur Verfügung stehen,
 3. Nachrichten für die Binnenschiffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereitstellen und in einem elektronischen Format zugänglich sind, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten müssen.
- (2) Soweit Landesrecht, Bundesrecht, europäisches Gemeinschaftsrecht oder internationales Recht ein Meldeverfahren für Schiffe vorsieht, hat der Hafenernehmer sicherzustellen, dass er die Meldungen in elektronischer Form empfangen kann. Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 1 trifft die Pflicht nach Satz 1 den Betreiber der Umschlaganlage.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten sind entsprechend den einschlägigen technischen Leitlinien und Spezifikationen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG zu erfüllen; der jeweiligen Pflicht ist spätestens 30 Monate nach dem Inkrafttreten der einschlägigen technischen Leitlinie oder Spezifikation nachzukommen.“
6. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
 7. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe j angefügt:
 - „j) § 41 c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 41 c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“.
 - b) In Nummer 4 Buchst. c wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. als Hafenernehmer im Sinne des § 41 c entgegen § 41 c Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 41 c Abs. 3 einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“
 8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 31. Januar 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Sparkassenwahlordnung –Mitarbeiter–
Vom 6. Februar 2009**

Aufgrund des § 6 a Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 76-3, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Sparkassenwahlordnung –Mitarbeiter– vom 24. Oktober 1996 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 76-3-4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Sparkassenmitarbeiter einschließlich der Verhinderungsvertreter im Sinne des § 11 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG). § 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529, BS 2035-1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Vorstandsmitglieder der Sparkasse sind nicht wahlberechtigt.“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG ergebende Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die sich aus § 6 a Abs. 1 Satz 2 SpkG ergebende Zahl der für die Bestätigungswahl (§ 6 a Abs. 1 Satz 3 SpkG) als Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und als deren Stellvertreter vorzuschlagenden Personen,“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verordnung“ werden die Worte „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

ee) Die bisherigen Nummern 5 bis 14 werden Nummern 6 bis 15.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG enthalten soll,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlvorschlag soll mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG enthalten.“

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 11 a) durchgeführt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl (§ 11 b) statt; in diesem Falle darf der Wähler nicht mehr Namen ankreuzen als Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Im Übrigen gelten die §§ 25 bis 27 und 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 WOLPersVG entsprechend.“

7. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b eingefügt:

„§ 11 a
Verhältniswahl

(1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, werden die Summen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die so ermittelten Teilzahlen bleiben den Wahlvorschlägen, aus deren geteilten Stimmensummen sie ermittelt wurden, zugeordnet. Sie bilden, beginnend mit der höchsten, gefolgt von der jeweils nächstniedrigeren, die Reihenfolge der auf die Wahlvorschläge entfallenden Plätze.

(2) Durch Zuordnung der Personen der Wahlvorschläge nach ihrer fortlaufenden Nummerierung (§ 9 Abs. 1 Satz 2) zu den auf ihre Wahlvorschläge entfallenden Plätzen wird eine Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl erstellt.

(3) In der Reihenfolge der Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl gilt die doppelte Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG als Vorschlag für die Bestätigungswahl nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 SpkG. Führt die Bestätigungswahl nicht zur Bestätigung der erforderlichen Anzahl, so ist der Vorschlag für die Bestätigungswahl in der Reihenfolge der noch nicht ausgeschöpften Vorschlagsliste um die doppelte Anzahl der noch zu bestätigenden Verwaltungsratsmitglieder zu ergänzen. Ist die Vorschlagsliste ausgeschöpft und die erforderliche Anzahl noch nicht bestätigt, findet eine Ergänzungswahl der Sparkassenmitarbeiter nach dieser Verordnung statt; bereits auf der ausgeschöpften Vorschlagsliste stehende Personen sind bei dieser Wahl nicht wählbar.

(4) Als Vorschlag für die Bestätigungswahl der Stellvertreter der nach Absatz 3 bestätigten Verwaltungsratsmitglieder nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 SpkG gelten für jedes bestätigte Verwaltungsratsmitglied jeweils die beiden nächstverfügbaren Personen aus der noch nicht ausgeschöpften Vorschlagsliste nach Absatz 2, die dem Wahlvorschlag des bestätigten Verwaltungsratsmitglieds entstammen. Personen, die als Verwaltungsratsmitglieder nicht bestätigt wurden, gelten für die Bestätigungswahl der Stellvertreter nicht als abgelehnt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die weiteren Personen in der Reihenfolge der Vorschlagsliste dem Wahl-

vorschlag des bestätigten Verwaltungsratsmitglieds entstammen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 b Mehrheitswahl

(1) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, bilden die Personen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen die Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl.

(2) § 11 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Als Vorschlag für die Bestätigungswahl der Stellvertreter der nach Absatz 2 bestätigten Verwaltungsratsmitglieder nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 SpkG gelten für jedes bestätigte Verwaltungsratsmitglied jeweils die beiden nächstverfügbaren Personen aus der noch nicht ausgeschöpften Vorschlagsliste nach Absatz 1. § 11 a Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlvorstand teilt den Vorsitzenden der Vertretungen der Träger der Sparkasse unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, die Namen der Gewählten schriftlich mit.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG aus dem Verwaltungsrat aus, tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Bis zur Bestätigung des Ersatzmitglieds nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Verwaltungsratsmitglieds wahr.

(2) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied, das nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt wurde, aus dem Verwaltungsrat aus, gelten als Vorschlag für die Bestätigungswahl nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 SpkG jeweils die beiden nächstverfügbaren Personen aus der Vorschlagsliste nach § 11 a Abs. 2, die dem Wahlvorschlag des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds entstammen; bereits ausdrücklich nicht bestätigte Personen können nicht vorgeschlagen werden. § 11 a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied, das nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ermittelt wurde, aus dem Verwaltungsrat aus, gelten als Vorschlag für die Bestätigungswahl nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 SpkG jeweils die beiden nächstverfügbaren Personen aus der Vorschlagsliste nach § 11 b Abs. 1; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist der Stellvertreter eines Verwaltungsratsmitglieds nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG zu ersetzen, so gelten Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

10. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „dem Verwaltungsratsvorsitzenden“ durch die Worte „den Vorsitzenden der Vertretungen der Träger der Sparkasse“ ersetzt.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Verfahren bei der Vereinigung von Sparkassen

(1) Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Neubildung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SpkG) sind für die in den Verwaltungsrat der neu gebildeten Sparkasse für die laufende Amtszeit zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und deren Stellvertreter die für die laufende Amtszeit erstellten Vorschlagslisten für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und deren Stellvertreter der durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen maßgebend; unberücksichtigt bleiben Personen,

1. deren Wählbarkeit weggefallen ist,
2. die aus dem Verwaltungsrat einer durch die Vereinigung aufgelösten Sparkasse ausgeschlossen wurden oder
3. die für die laufende Amtszeit rechtswirksam ihren Verzicht auf ihr Amt in dem Verwaltungsrat einer durch die Vereinigung aufgelösten Sparkasse erklärt haben.

Die von den Vertretungen der Träger der neu gebildeten Sparkasse für die laufende Amtszeit zu bestätigenden Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und deren Stellvertreter sind den nach Satz 1 maßgebenden Vorschlagslisten in dem Verhältnis zu entnehmen, welches dem Verhältnis der Beschäftigten der betreffenden durch die Vereinigung aufgelösten Sparkasse zur Gesamtzahl der Beschäftigten der neu gebildeten Sparkasse zum Zeitpunkt der Vereinigung entspricht. Im Übrigen sind § 11 a Abs. 3 und 4 und § 11 b Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(2) In Bezug auf die durch die Vereinigung von Sparkassen durch Aufnahme (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) aufgelösten Sparkassen gilt Absatz 1 entsprechend für die insoweit für die laufende Amtszeit in den Verwaltungsrat der aufnehmenden Sparkasse zusätzlich zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und deren Stellvertreter.“

12. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Bestätigungswahl

Jede Vertretung der Träger der Sparkasse bestätigt die Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG und deren Stellvertreter in der Reihenfolge der Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl im Wege der Einzelwahl. Bestätigt ist, wer von jeder Vertretung der Träger der Sparkasse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. Februar 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
zur kontrollierten Entwicklung der Kormoranbestände
Vom 9. Februar 2009**

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz bedrohter Fischarten darf nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 durch Abschuss kontrolliert in die Bestände von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo*) eingegriffen werden.
- (2) Abschüsse sind nur zulässig, soweit sich die Kormoranpopulationen im Land in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
- (3) Abschussberechtigt ist jede Person:
 1. die in einem gewerblichen Betrieb erhebliche, fischereiwirtschaftliche Schäden durch Kormorane erlitten oder zu erwarten hat.
 2. die an Schutzprogrammen zugunsten heimischer, vom Aussterben bedrohter oder wieder angesiedelter Fischarten mitarbeitet.

§ 2

- (1) In der Zeit vom 15. August bis zum 15. Februar des Folgejahres können an inländischen Gewässern Kormorane durch Abschuss getötet werden. Nicht als inländische Gewässer im Sinne dieser Regelung gelten Mosel, Sauer und Our, soweit sie gleichzeitig die Grenze zu Luxemburg bilden. Die oberste Naturschutzbehörde kann bei erheblichen Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands der Kormoranpopulationen im Land oder in Landesteilen Abschusszahlen für das Land oder einzelne Landesteile vorgeben oder den Abschuss befristet aussetzen. Dieses ist im Ministerialblatt der Landesregierung zu veröffentlichen.
- (2) Kormorane dürfen nur im Umkreis von bis zu 200m von inländischen Gewässern und nur von nach Absatz 3 dazu befugten Personen durch Abschuss getötet werden. Dabei sind die Vorgaben des Jagdrechts sowie des Artikels 8 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu Jagdmethoden und Jagdmitteln zu beachten. Unzulässig ist der Abschuss mit Bleischrot sowie in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Der Abschuss unter Beachtung der vorgenannten Regelungen gilt im Sinn des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes sowie der naturschutzrechtlichen Schutzgebietsregelungen als befugte Jagdausübung.
- (3) Wer einen gültigen Jagdschein besitzt und in dem betroffenen Bereich jagdausübungsberechtigt ist, kann das Abschussrecht nach § 1 Abs. 3 selbst wahrnehmen oder durch von ihm beauftragte Personen, die einen gültigen Jagdschein besitzen, ausüben lassen. Die nach § 1 Abs. 3 berechtigten Personen können eine Person, die einen gültigen Jagdschein und die

Jagdausübungsberechtigung in dem betroffenen Bereich besitzt, mit dem Abschuss beauftragen. Der Auftrag kann vom Beauftragten nach Satz 2 an eine Person mit gültigem Jagdschein weitergegeben werden.

- (4) Der Berechtigte nach § 1 Abs. 3 teilt der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Abschusstätigkeit mit, wer die Abschüsse tätigen wird. Die obere Naturschutzbehörde händigt darüber eine Bestätigung aus, die bei Abschussaktivitäten mitzuführen ist.
- (5) Abgeschossene Tiere sind zu bergen und an einer dafür geeigneten Stelle sicher zu vergraben. Die Zahl getöteter Tiere ist zusammen mit Angaben zu Ort und Zeit der Erlegung sowie der Ringnummer der getöteten Tiere von der Person, die den Abschuss getätigt hat, schriftlich festzuhalten. Diese Angaben sind der oberen Naturschutzbehörde bis spätestens 5. April jeden Jahres zuzuleiten. Für die Beachtung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 ist die nach § 1 Abs. 3 berechnete Person verantwortlich. Dieser sind auch Verstöße der von ihr beauftragten abschussbefugten Person und ihrer Helfer zuzurechnen.
- (6) Werden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt, kann die obere Naturschutzbehörde die berechnete Person im Folgejahr von der Abschussregelung ausschließen.

§ 3

- (1) Die Abschussregelung in § 2 gilt für fischereiwirtschaftliche Betriebe auch in befriedeten Bezirken im Sinne des § 4 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792-1) in der jeweils geltenden Fassung. § 4 Abs. 3 und 4 des Landesjagdgesetzes und § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27, BS 792-1-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen sind befriedete Bezirke ganzjährig von der Abschussregelung ausgenommen.
- (2) In ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebieten sind abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Abschüsse auch in den Zeiten vom 20. September bis 10. Oktober sowie vom 10. Januar bis 15. Februar jeden Jahres verboten.

§ 4

- (1) Nach dieser Verordnung erlegte Kormorane sind vom Besitz- und Vermarktungsverbot des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen.
- (2) Unbeschadet von den Regelungen dieser Verordnung können Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach § 43 Abs. 8 und § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der §§ 2 und 4 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258/896) in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes Vom 9. Februar 2009

Aufgrund des § 39 Nr. 1 bis 3 und 5 des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 299), BS 70-10, wird nach Anhörung der Architektenkammer verordnet:

§ 1

Eintragungsausschuss

(1) Für das vorsitzende Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 des Architektengesetzes (ArchG) gegenüber dem Vorstand der Architektenkammer nachzuweisen.

(2) Für jede Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 bis 4 ArchG sind mindestens zwei beisitzende Mitglieder aus der jeweiligen Fachrichtung zu bestellen.

(3) Das vorsitzende Mitglied bestimmt:

1. vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Eintragungsausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken,
2. vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Vertretungsregelung für die beisitzenden Mitglieder und
3. im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses im Einzelfall.

(4) Die beisitzenden Mitglieder sind vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu belehren. Über die Belehrung ist jeweils ein von dem vorsitzenden und dem beisitzenden Mitglied zu unterschreibender Vermerk zu den Akten des Eintragungsausschusses zu nehmen.

§ 2

Anträge, Anmeldungen und Anzeigen

(1) Anträge, Anmeldungen und Anzeigen zur Eintragung in die Berufsverzeichnisse müssen mindestens die nach § 4 Abs. 2 bis 4 ArchG jeweils einzutragenden Angaben enthalten. Die Eintragungsvoraussetzungen sind nachzuweisen. Für die Eintragung einer natürlichen Person ist zu erklären, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) beantragt ist und keine der in § 6 ArchG genannten Gründe vorliegen, die einer Eintragung entgegenstehen; das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

(2) Wird bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Herkunftsstaat ein Führungszeugnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 nicht ausgestellt, kann auch ein sonstiger Zuverlässigkeitsnachweis oder eine eidesstattliche Erklärung oder – in Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt – eine feierliche Erklärung beigelegt werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einer Notarin oder einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben haben.

(3) Für die Anzeige nach § 10 Abs. 2 ArchG genügen bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise, aus denen sich ergibt, dass sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und dort diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben; ist entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, ist kein Nachweis über die Berufsausübung zu fordern. Der Eintragungsausschuss kann weitere in Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), genannte Nachweise und Informationen verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Freizügigkeit nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.

(4) Anträgen zur Ausstellung der Bescheinigungen nach § 11 ArchG sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 3

Verfahren

(1) Der Eintragungsausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen. Dieses bestimmt auch den Sitzungstermin und setzt die Tagesordnung fest. Anträge, Anmeldungen und Anzeigen auf Eintragung in die Berufsverzeichnisse sollen möglichst in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt werden. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlung und Beratung.

(2) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung nicht aus, soll der Eintragungsausschuss deren Ergänzung, insbesondere durch Vorlage weiterer Nachweise, verlangen. Der Eintragungsausschuss kann zur Vorlage von Nachweisen eine Ausschlussfrist setzen, über deren Wirkung die betreffende Person zu belehren ist. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Der Eintragungsausschuss kann Zeuginnen und Zeugen sowie sachverständige Personen hören. Diese haben Anspruch auf Entschädigung durch die Architektenkammer. Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seiner §§ 4 bis 4b entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird vom Eintragungsausschuss festgesetzt.

(4) Alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben dem Eintragungsausschuss auf Verlangen die zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben notwendige Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(5) Bei den Abstimmungen des Eintragungsausschusses sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. In der Entscheidung sind

die Angaben festzustellen, die nach § 4 Abs. 2 bis 4 ArchG aus den Berufsverzeichnissen ersichtlich sein müssen.

(6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(7) Die Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind schriftlich abzufassen und von dem vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben.

(8) Über die Eintragung in die Architektenliste stellt der Vorstand der Architektenkammer eine Urkunde aus, aus der sich die Fachrichtung und die Tätigkeitsart ergibt. Über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis, das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige oder das Verzeichnis für auswärtige Berufsgesellschaften stellt die Architektenkammer eine Bescheinigung aus, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 ArchG ergibt. Eine Zweitschrift der Dokumente ist zu dem jeweiligen Berufsverzeichnis zu nehmen.

(9) Die Verfahren müssen innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann in Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 ArchG um einen Monat verlängert werden.

(10) Die Verfahren sind in einer statistischen Aufstellung zu erfassen; in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG getroffene Entscheidungen sind gesondert auszuweisen.

(11) Entscheidungen nach § 5 Abs. 9 Satz 5 ArchG können durch die Geschäftsstelle der Architektenkammer getroffen werden.

§ 4

Anzeigespflicht

Nach der Antragstellung, Anmeldung oder Anzeige eintretende Änderungen der nach § 2 anzugebenden oder nachzuweisenden Tatsachen sind der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen. Treten die Änderungen nach der Eintragung in die Berufsverzeichnisse ein, ist der Anzeige das nach § 3 Abs. 8 ausgestellte Dokument über die Eintragung beizufügen, welches gegebenenfalls kostenlos berichtet wird.

§ 5

Auskünfte, Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die Architektenkammer übermittelt den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auskünfte gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 12 Abs. 2 ArchG). Die Architektenkammer sorgt für den Austausch aller Informationen, die im Fall von Beschwerden einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers gegen eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer ihres Geschäftsbereichs für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Die Dienstleistungsempfängerin oder der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

(2) Die Architektenkammer arbeitet mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen, leistet diesen Amtshilfe gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG und unterrichtet

diese insbesondere über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Sie stellt die Vertraulichkeit ausgetauschter Informationen sicher. Die Architektenkammer prüft die Sachverhalte und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften zieht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Drittstaaten und ihre Staatsangehörigen, soweit sich nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.

§ 6

Erforderliche Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ArchG

(1) Antragstellende Personen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur müssen während der praktischen Tätigkeit an Fortbildungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten teilgenommen haben:

1. Kostenplanung, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens,
2. Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung, Koordination und Überwachung,
3. öffentliches und privates Baurecht.

(2) Antragstellende Personen der Fachrichtung Stadtplanung müssen während der praktischen Tätigkeit an Fortbildungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten teilgenommen haben:

1. Planungsmanagement, Organisation und Kommunikation,
2. kommunale Infrastrukturplanung, Sonderthemen der Stadtplanung,
3. öffentliches und privates Baurecht.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen insgesamt mindestens 64 Unterrichtsstunden umfassen. Die Architektenkammer erlässt Grundsätze über Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen von der Architektenkammer durchgeführt oder von ihr anerkannt werden. Der Eintragungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Eintragungsausschuss kann Personen, deren praktische Tätigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, den Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erlassen, soweit er für sie nicht zumutbar wäre.

§ 7

Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ArchG

(1) Die Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ArchG wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied sowie zwei beisitzenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die übrigen Mitglieder müssen dem Eintragungsausschuss einer Architektenkammer angehören, wenn sie die Voraussetzung des Satzes 3 nicht erfüllen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem vorsitzenden Mitglied des Eintragungsausschusses bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Prüfungsinhalte sind

1. in der Fachrichtung Architektur:
Entwurf und Gestaltung mit städtebaulicher Einbindung, Konstruktion und Baurecht;
2. in der Fachrichtung Innenarchitektur:
Entwurf und Gestaltung mit räumlicher Einbindung, Konstruktion und Baurecht;
3. in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur:
Entwurf und Gestaltung mit Einbindung in die Umgebung, Landschaftsplanung, Konstruktion, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, Baurecht und Naturschutzrecht;
4. in der Fachrichtung Stadtplanung:
städtebaulicher Entwurf und Baurecht.

(3) Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung von drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Die Aufsichtsarbeiten sollen an drei aufeinanderfolgenden Tagen gefertigt werden. Die Bearbeitungszeit ist nach dem Arbeitsumfang zu bemessen und darf je Aufsichtsarbeit acht Stunden nicht überschreiten. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der Prüfungskommission gestellt. Der Schwierigkeitsgrad hat den Anforderungen an eine Abschlussprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ArchG zu genügen. Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmt werden. Die Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“; sie ist zu begründen. Wird keine Einigung über die Bewertung erzielt, entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Sind alle Aufsichtsarbeiten nach Absatz 3 mit „geeignet“ bewertet, so ist die Prüfung bestanden. Sind alle Aufsichtsarbeiten mit „nicht geeignet“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. In den übrigen Fällen findet eine mindestens einstündige mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission statt. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission teilt vor der Prüfung den Prüfungsstoff auf die Mitglieder der Prüfungskommission auf und leitet die mündliche Prüfung. Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „geeignet“, ist die Prüfung insgesamt bestanden. Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „nicht geeignet“, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(5) Die Ladung der zu prüfenden Person zu den Aufsichtsarbeiten nach Absatz 3 und der mündlichen Prüfung nach Absatz 4 Satz 3 erfolgt jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin. In der Ladung ist bekannt zu geben, welche Hilfsmittel zugelassen oder zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der zu prü-

fenden Person geöffnet. Bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten muss ständig mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. Die Aufsichtsperson hat eine Niederschrift anzufertigen, in der der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Aufsichtsarbeit sowie alle Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen sind. Die abgegebene Aufsichtsarbeit ist in einem Umschlag zu verschließen und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder der von diesem bestimmten prüfenden Person unmittelbar zu übergeben.

(6) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels zu beeinflussen, kann die Aufsichtsperson sie von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausschließen. Die Prüfungskommission kann die Aufsichtsarbeit mit „nicht geeignet“ bewerten und in schweren Fällen die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

(7) Die Prüfung kann einmalig wiederholt werden. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung frühestens wiederholt werden kann, bestimmt die Prüfungskommission; sie beträgt mindestens zwölf und höchstens 36 Monate. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(8) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich absolvierte Prüfungen, welche zu den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 gleichwertig sind, kann der Eintragungsausschuss als Prüfungen nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ArchG anerkennen.

§ 8

Zuständigkeiten nach dem Versicherungsvertragsgesetz

Die Architektenkammer ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), für die Berufsangehörigen, die in ein von ihr geführtes Berufsverzeichnis eingetragen sind.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 16. April 1994 (GVBl. S. 253), geändert durch Verordnung vom 15. August 1994 (GVBl. S. 342), BS 70-10-1, außer Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2009
Der Minister der Finanzen
Deubel